

### Satzung

der Stadt Kaiserslautern vom 28.09.1981  
zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung des Stadtgebietes Kaiserslautern  
im Bereich der Richard-Wagner-Straße

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat aufgrund des § 123, Abs. 1, Ziffern 1, 2, 3 und des Absatzes 3, Ziffer 2 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) in Verbindung mit dem § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.06.1981 folgende Satzung zum Schutze baulicher Anlagen und zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung des Gebietes: "Richard-Wagner-Straße" beschlossen, die am 14.09.1981 durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Az.: 35/404-10 Ka/O GST S 7, staatsaufsichtlich genehmigt wurde.

\*)

---

\*) Änderungen siehe Rückseite

- \*) geändert durch
- a) Satzung vom 18.12.2001 gem. Stadtratsbeschluss vom 17.12.2001. Die Satzung wurde am 22.12.2001 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Aufgabe der Satzung	4
§ 3 Begriffsdefinitionen	5
§ 4 Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)	5
§ 5 Besondere gestalterische Anforderungen für schutzwürdige bauliche Anlagen und deren Umgebung (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 LBauO)	6
§ 6 Anforderungen an Werbeanlagen (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 3 Nr. 2 LBauO)	6
§ 7 Reduzierung der aufgrund von § 19 LBauO vorgeschriebenen Maße (§ 123 Absatz 1 Nr. 3 LBauO)	7
§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Beseitigungen	9
§ 9 Ausnahmen und Befreiungen	9
§ 10 Inkrafttreten	10

## § 1

### Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke beiderseits der Richard-Wagner-Straße zwischen Bahnhofstraße und Pirmasenser Straße und den Baublock zwischen Logenstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Parkstraße und Richard-Wagner-Straße.
2. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind im beiliegenden Lageplan eingetragen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Aufgabe der Satzung

Diese Satzung trifft innerhalb ihres Geltungsbereichs Festsetzungen zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung dieses Stadtgebietes über:

1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (§ 123 (1) Nr. 1 LBauO)
2. besondere Anforderungen gestalterischer Art an bauliche Anlagen (§ 123 (1) Nr. 2 LBauO)
3. die Einführung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen (§ 123 (3) Nr. 2 LBauO)
4. die Verringerung der aufgrund von § 19 LBauO vorgeschriebenen Maße (§ 123 (1) Nr. 3 LBauO)

### § 3

#### Begriffsdefinitionen

- (1) Ein schutzwürdiges Gebäude oder eine schutzwürdige bauliche Anlage ist ein im Sinne des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes unter Schutz zu stellendes "Kulturdenkmal".
- (2) Als erhaltenswerte Fassaden sind solche Fassaden anzusehen, die das Straßenbild wesentlich mitbestimmen. Sie stellen kein Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes dar.
- (3) Im Sinne der Satzung besteht die Umgebung eines schutzwürdigen Gebäudes aus den Fassaden aller Baukörper entlang der Blockseite (Straßen oder Platzseite), in der sich das schutzwürdige Gebäude befindet. Die Blockseite wird durch zwei Querstraßen oder ähnliche Unterbrechungen begrenzt. Zur Umgebung eines schutzwürdigen Gebäudes gehören auch solche baulichen Anlagen, die zwar nicht zu der Blockseite gehören, aber in städtebaulicher oder optischer Beziehung zum schutzwürdigen Gebäude stehen.

### § 4

#### Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

##### (1) Allgemein

Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind in ihrem Äußeren so zu gestalten und instandzuhalten, daß sie bezüglich ihrer Größe, räumlichen Gliederung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbgebung der Erhaltung und Weiterentwicklung des charakteristischen Straßenbildes dienen.

##### (2) Fassadengestaltung

1. Zur Fassadengestaltung dürfen hochglänzende und ungegliederte Metall- oder Kunststoffverkleidungen, stark glänzende Kunststoffputze und Anstriche sowie glasiertes Material nur in geringem Umfang verwendet werden.
2. Die Farbanstriche von Gebäuden, die in einer optischen Beziehung zueinander stehen, sind aufeinander abzustimmen. Grelle Kontraste sind zu vermeiden.

3. Anstriche, die in Gestaltung, Form und Material die Fassadengliederung überspielen, sind unzulässig.

(3) Dächer

1. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung müssen auf die Umgebung abgestimmt sein.
2. Bei wechselndem Dachneigungswinkel aneinandergrenzender Gebäude soll ein Kreuzen der Ortgänge vermieden werden.

§ 5

Besondere gestalterische Anforderungen für schutzwürdige bauliche Anlagen und deren Umgebung (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 LBauO)

- (1) Bei baulichen Maßnahmen an schutzwürdigen baulichen Anlagen ist darauf zu achten, daß das Gesamterscheinungsbild der entsprechenden baulichen Anlage erhalten bleibt.
- (2) In der Umgebung von schutzwürdigen Gebäuden sind deren horizontale und vertikale Gliederungsstrukturen im wesentlichen zu übernehmen oder zu übersetzen. Dies gilt insbesondere für die Verteilung, Öffnungsgrößen und Proportionen von Fenster- und Türöffnungen.
- (3) Die Errichtung und Änderung von Schaufenstern ist bei schutzwürdigen baulichen Anlagen und deren Umgebung nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind in Größe und Proportion auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen. Bei schutzwürdigen Gebäuden sind durchgehende Glasfronten mit dahinter zurückgesetzten Stützen unzulässig.

§ 6

Anforderungen an Werbeanlagen  
(§ 123 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 LBauO)

- (1) Zum Schutz des baugeschichtlichen und städtebaulich bedeutsamen Gebietes sind anzeigebedürftige und genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung genehmigungspflichtig.
- (2) Werbeanlagen, auch wenn sie keine baulichen Anlagen darstellen, müssen den Anforderungen der §§ 3 und 5 der LBauO genügen.

Untersagt sind:

1. die störende Häufung
  2. die Verwendung von Blinklichtern und laufenden Schriftbändern.
- (3) Werbeanlagen dürfen, unbeschadet des Absatzes 2, nur waagrecht oder senkrecht an der Gebäudewand angebracht werden.
- (4) Waagrechte Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie mit ihrer Oberkante nur bis zur Unterkante der Fensterbank des 1. Obergeschosses reichen und nicht mehr als 30 cm auskragen. Die Höhe der Werbeanlage darf 60 cm nicht überschreiten.
- (5) Senkrechte Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie einschließlich der Befestigung nicht mehr als 80 cm auskragen. Ihre Höhe darf 2,00 m nicht überschreiten. Ihre Oberkante darf nicht über die Traufe hinausragen. Der Abstand der Unterkante der Werbeanlage zur Gehweg- oder Straßenfläche muss mindestens 4,50 m betragen.
- (6) Ausnahmen können bei künstlerisch und historisch wertvollen Werbeanlagen zugelassen werden.

## § 7

Reduzierung der aufgrund von § 19 LBauO vorgeschriebenen Maße  
(§ 123, Absatz 1 Nr. 3 LBauO)

1. Reduzierung auf einen Belichtungswinkel von 50

Entlang der Richard-Wagner-Straße 37 - 53 (mit Eckhaus Pirmasenser Straße 25), 63 - 101

Fl.St.Nr.: 1175/14, 1175/19, 1175/15, 1178, 1178/9, 1164/4, 1164/3, 1163, 1163/3, 1163/4, 1582, 1582/2, 1582/3, 1581/2, 1583, 1583/5, 1583/2, 1576/11, 1576/10, 1555/8, 1555/3, 1555/17, 1555/16, 1554/16, 1555, 1555/6, 1553/7, 1553/4, 1553/3, 1553/2

Entlang der Richard-Wagner-Straße 50 - 60, 68 - 88 (mit Logenstraße 37 - Hauptpost)

Fl.St.Nr.: 1170, 1171, 1165, 1166, 1143, 1142/1, 1142, 1588, 1590, 1587, 1585/2, 1585/4, 1585/7, 1585, 1576/12, 1576/13, 1558, 1554/14, 2072/2

Entlang der Parkstraße 27 - 31 (mit Eckhaus Richard-Wagner-Straße 82 und Eckgrundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 12)

Fl.St.Nr.: 1576/12, 1576/17, 1576, 1576/16, 1576/15, 1576/14, 1572/2, 1572

Entlang der Parkstraße 34 - 46 (mit Eckhaus Richard-Wagner-Straße 80)

Fl.St.Nr.: 1585, 1570/6, 1570/9, 1570/5, 1570/21, 1571/2, 1571, 1570/22

können straßenseitig die Belichtungsbereiche nach § 19 (1) und (2) LBauO durch einen Belichtungswinkel von 50 gebildet werden.

2. Reduzierung auf einen Belichtungswinkel von 45.

Entlang der Logenstraße 32 - 36 (mit den Eckhäusern Richard-Wagner-Straße 88 und 93)

Fl.St.Nr.: 1555/6, 1554/14

der Logenstraße 37 (mit Eckhaus Richard-Wagner-Straße 95)

Fl.St.Nr.: 2072/2, 1553/7

können straßenseitig die Belichtungsbereiche nach § 19 (1) und (2) LBauO durch einen Belichtungswinkel von 45 gebildet werden.

3. Reduzierung auf einen Belichtungswinkel von 40.

Entlang der Mozartstraße 34 - 36, 37 - 41, (mit den Eckhäusern Richard-Wagner-Straße 47, 49, 56, 58)

Fl.St.Nr.: 1164/3, 1164/20, 1164, 1163, 1163/2, 1162/3, 1162/5, 1162/4, 1166, 1143

Entlang der Brahmsstraße

Fl.St.Nr.: 1141, 1588/3

Entlang der Beethovenstraße

Fl.St.Nr.: 1581/2, 1583, 1587, 1585/2

Entlang der Parkstraße

Fl.St.Nr.: 1576/10, 1555/8

können straßenseitig die Belichtungsbereiche nach § 19 (1) und (2) LBauO durch einen Belichtungswinkel von 40 gebildet werden.



4. Reduzierung auf einen Belichtungswinkel von 35.

Entlang der Seilerstraße

Fl.St.Nr.: 1175/15 und 1178

Entlang der Frachtstraße

Fl.St.Nr.: 1553/2 und 2074/2

können straßenseitig die Belichtungsbereiche nach § 19 (1) und (2) LBauO durch einen Belichtungswinkel von 35 gebildet werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Beseitigungen

<sup>1)</sup>

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann demnach mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

- (2) Die Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, daß bauliche Anlagen die im Widerspruch zu dieser Satzung errichtet oder geändert werden, nach § 113 LBauO teilweise oder vollständig beseitigt werden. Ihre Benutzung kann untersagt werden. Auf Anordnung ist der frühere Zustand wiederherzustellen.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen

Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen dieser Satzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 98 LBauO.

---

<sup>1)</sup> Fassung vom 18.12.2001

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 28.09.1981  
Stadtverwaltung

gez. Vondano  
Oberbürgermeister

- I. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Regierungsentschließung vom 14.09.1981 - Az.: 35/404-10 Ka/O GST S 7 - den Erlass der Satzung genehmigt.
- II. Die Satzung wurde am 12.10.1981 gem. §§ 24, 27 GemO und § 13 Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.  
Die Satzung ist am 13.10.1981 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 16.10.1981  
Stadtverwaltung  
Im Auftrag

gez. Schlicher  
Stadtamtmann

Verzeichnis derjenigen baulichen Anlagen, an die im Sinne der Satzung gestalterische Anforderungen gestellt werden, zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung des Stadtgebietes Kaiserslautern im Bereich der "Richard-Wagner-Straße".

(siehe § 1 der Satzung)

1. Schutzwürdiges Gebäude  
(Definition in § 3 der Satzung)

Richard-Wagner-Straße 64, 70, 72, 80

Bahnhofstraße 28

2. Erhaltenswerte Fassade  
(Definition in § 3 der Satzung)

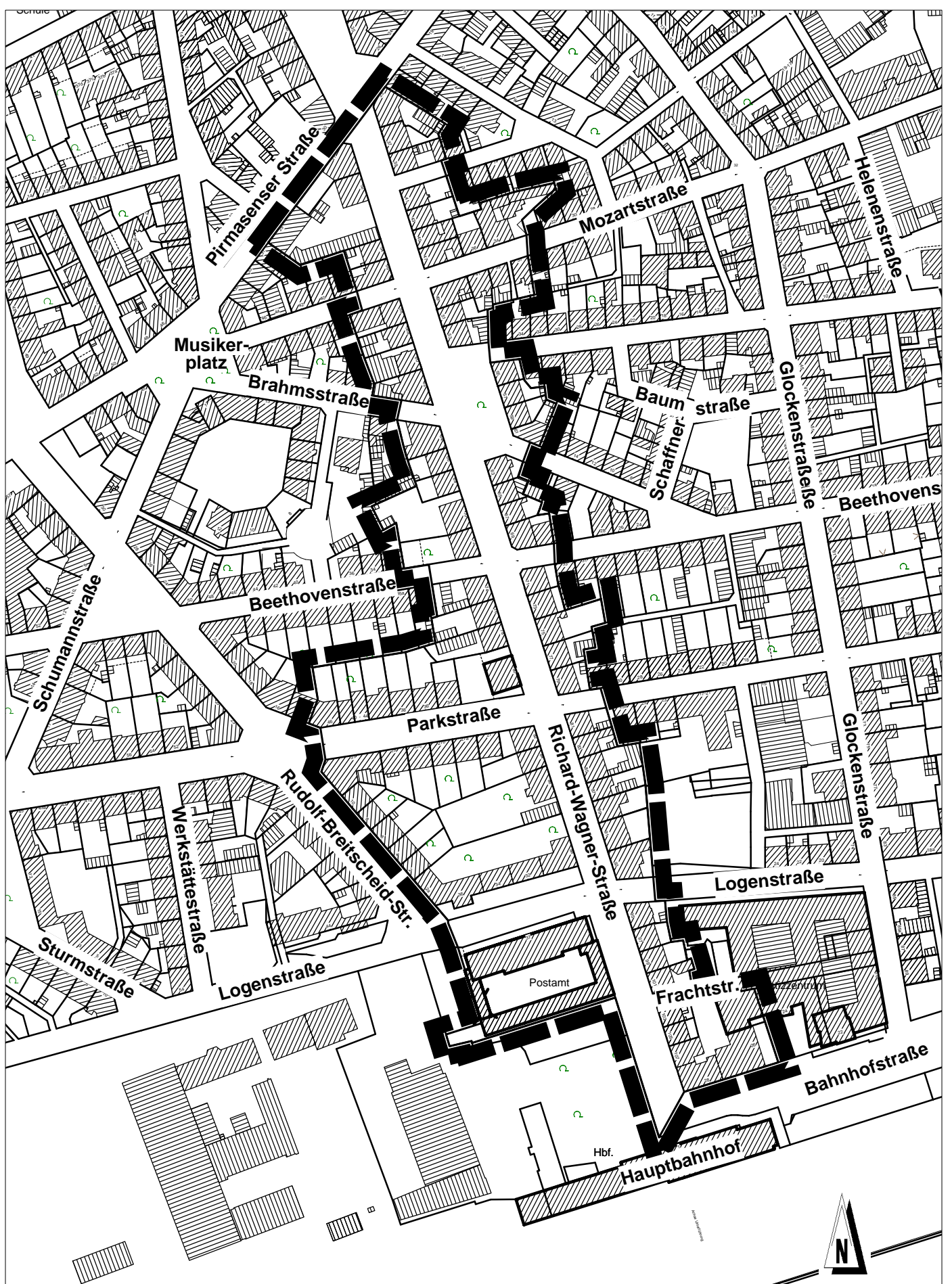
Richard-Wagner-Straße 37-39, 41-47, 49-53, 55-61, 63-69, 71-79, 81-93, 95-101, 103-107, 50-56, 60, 66-68, 74-78, 82-84

Mozartstraße 34, 41

Parkstraße 34-46, 27-27c

Bahnhofstraße 26

Rudolf-Breitscheid-Straße 2-10



(c) Stadt Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Maßstab 1:2500

Satzung der Stadt Kaiserslautern vom 28.09.1981  
zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung des Stadtgebietes

Bereich: Richard-Wagner-Straße

